



# INFORMATIONEN FÜR GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER

und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen  
zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Die Kantone sind zuständig, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu kontrollieren. Im Kanton Zug sind die Gemeinden für den Vollzug dieser Aufgabe zuständig.

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten über die Personenfreizügigkeit unterstehen Grenzgängerinnen und Grenzgänger und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich haben aber die Möglichkeit zwischen der Krankenversicherung in der Schweiz und derjenigen im Wohnland zu wählen. Dieses Wahlrecht ist innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung auszuüben.

Um die Einhaltung der Versicherungspflicht bzw. die Befreiung von der Versicherungspflicht zu prüfen, bitten wir Sie, der Einwohnergemeinde des Arbeitsortes folgende Unterlagen für Sie und Ihre auf dem Formular aufgeführten, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zu senden:

**Bei Versicherung in der Schweiz:**

- Vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Kopie der Versicherungspolice/n

**Bei Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht (bei Wahlrecht):**

- 1) Gesetzliche Versicherung im Wohnland:
  - Vollständig ausgefülltes Meldeformular
  - Europäische Krankenversicherungskarte/n
- 2) Private Versicherung im Wohnland:
  - Vollständig ausgefülltes Meldeformular
  - Schriftliche Bestätigung (Stempel und Unterschrift) Ihrer privaten Versicherung auf dem Meldeformular

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.praemien.admin.ch](http://www.praemien.admin.ch) (Infos über die Krankenversicherungs-Prämien in der Schweiz)

[www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch](http://www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch), Untertitel Praxis, GrenzgängerInnen (Infos für GrenzgängerInnen)